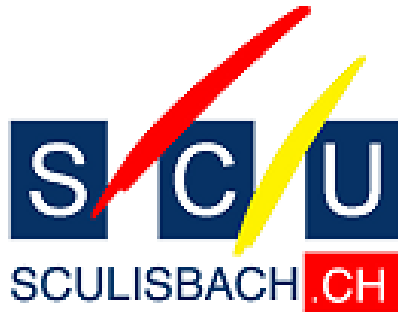




STATUTEN

Skiclub Ullsbach

07. November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines.....	2
II.	Mitgliedschaft	2
III.	Organisation	3
IV.	Finanzen.....	5
V.	Jugendorganisation	6
VI.	Verschiedenes.....	6
VII.	Revisionsbestimmungen	7
VIII.	Schlussbestimmungen	7

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen das männliche und das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

Art. 1

Name Unter dem Namen Skiclub Ulisbach (nachfolgend SCU genannt) besteht seit dem 22. März 1939 ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Sitz Der Sitz befindet sich in Ulisbach SG.

Art. 3

Zweck Der SCU bezweckt die lokale und regionale Verbreitung und Förderung des Skisports als Breiten- und Leistungssport sowie des Sports im Allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit Der SCU gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizer Skiverband (Swiss-Ski) und dem Ostschweizer Skiverband (OSSV) an. Der SCU ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien Der SCU hat folgende Mitgliederkategorien:
1. Aktivmitglieder:
- Junioren
- Senioren
2. Ehrenmitglieder

Art. 6

Aufnahme von Mitgliedern Als Aktivmitglied kann durch die Hauptversammlung aufgenommen werden, wer:
1. Das Juniorenalter gemäss Reglement Swiss-Ski erreicht hat.
2. An der betreffenden Vereinsversammlung anwesend oder entschuldigt ist.

Personen, die einen Antrag um Aufnahme in den Club stellen, aber der entsprechenden Versammlung unentschuldigt fernbleiben, können nicht aufgenommen werden.

Art. 7

Rechte 1) Aktivmitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Benützung der Clubhütte gemäss Hüttenordnung.

Art. 8

Pflichten	Alle Mitglieder haben rechtzeitig den ihrer Mitgliederkategorie entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
-----------	---

Art. 9

Ehrenmitglieder, Ernennung	Zum Ehrenmitglied des SCU kann ernannt werden, wer sich um den Club oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.
----------------------------	---

Art. 10

Austritt, Ausschluss	1) Austrittserklärungen sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. 2) Wer den Interessen des Clubs zuwider handelt, Statuten oder Reglemente missachtet oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. 3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten innerhalb des SCU sowie jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
----------------------	--

III. Organisation

Art. 11

Organe	Die Organe des SCU sind: - die Hauptversammlung - der Vorstand - die Hüttenkommission - die Rechnungsrevisoren
--------	--

Art. 12

Hauptversammlung	1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und somit oberstes Organ des SCU. 2) Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: - Wahl des Präsidenten - Wahl der Mitglieder des Vorstandes - Wahl der Rechnungsrevisoren - Wahl der Spezialkommissionen - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung - Genehmigung von Mitglieder mutationen - Genehmigung der Jahresberichte - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes - Beschlussfassung über Anträge - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Beschlussfassung über den Voranschlag und die Finanzkompetenz des Vorstandes
------------------	--

- Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
 - Ehrungen
- 3) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher, in der Regel durch Zirkular unter Bekanntgabe der Traktanden und durch Inserat falls der Vorstand das als notwendig erachtet.
 - 4) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, ausser die Versammlung beschliesse, das schriftliche Verfahren anzuwenden.
 - 5) Für Abstimmungen gilt das einfache, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Art. 13

Vorstand

- 1) Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand, welcher üblicherweise aus 7 Mitgliedern besteht, übertragen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber und besetzt folgende Chargen:
 - Presseverantwortlicher
 - Technischer Leiter
 - Aktuar
 - Kassier
 - Chef der Hüttenkommission
 - JO-Hauptleiter

Er kann sich im Bedarfsfall erweitern. Werden 2 Chargen von 1 Mitglied bekleidet, so reduziert sich der Vorstand um 1 Mitglied. Er muss jedoch immer mindestens 5 Mitglieder haben.

Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind von Club- und Verbandsbeiträgen befreit.
- 3) Die erste Amtsdauer beträgt 2 Jahre, jede weitere 1 Jahr.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte; er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5) Der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. In ihren Fachfragen haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.
- 6) Im Verkehr mit der Bank zeichnet der Kassier bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.- pro Bezug in Einzelunterschrift.
- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden.

- 9) Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Handhabung der Statuten und Reglemente
 - Vorbereitung und Vorlage aller durch den Club und die Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse.
 - Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung.
 - Materialverwaltung
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Erstellen eines Winterprogrammes. Dabei ist er nach der Genehmigung durch die HV für deren Durchführung verantwortlich.
- 10) Der Präsident leitet die Hauptversammlung und präsidiert die Vorstandssitzungen.

Art. 14

Besondere Befugnisse	Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind an der Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
----------------------	--

Art. 15

Kommissionen	Der Vorstand kann für die Erfüllung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.
--------------	--

Art. 16

Hüttenkommission	1) Zur Sicherstellung des Hüttenbetriebes setzt der Verein die Hüttenkommission ein. 2) Die Hüttenkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen: - Chef der Hüttenkommission - Materialverwalter - Hüttenkassier 3) Das Vorstandsmitglied, welches die Charge des Chefs der Hüttenkommission übernimmt, nimmt automatisch den Sitz des Chefs der Hüttenkommission ein. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.
------------------	---

Art. 17

Revisionen	1) Die Revisionsstelle wird von zwei Mitgliedern besetzt, die von der Hauptversammlung gewählt werden. 2) Diese Revisoren prüfen die Rechnungsführung aller Kassen sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung.
------------	--

IV. Finanzen

Art. 18

- | | |
|----------|---|
| Finanzen | <ol style="list-style-type: none">1) Die Aufwendungen des SCU werden aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Vereinsanlässen, Überschüssen der Hüttenkasse sowie aus allfälligen weiteren Einnahmen gedeckt.2) Die Ausgaben bestehen hauptsächlich aus Verbandsbeiträgen, Verwaltungskosten, Kosten für Training, Wettkampf und spezielle Veranstaltungen sowie Anschaffungen.3) Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen. |
|----------|---|

Art. 19

- | | |
|----------------|---|
| Spezialanlässe | Ein OK eines speziellen Anlasses, bei dem der SCU als organisierender Verein auftritt, ist der Hauptversammlung Rechenschaft schuldig und hat über einen allfälligen Überschuss keine Verfügungsgewalt. |
|----------------|---|

Art. 20

- | | |
|---------|---|
| Haftung | <ol style="list-style-type: none">1) Für Verbindlichkeiten haftet der SCU mit seinem ganzen Vermögen.2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages, welcher maximal CHF 80.-- beträgt. |
|---------|---|

V. Jugendorganisation

Art. 21

- | | |
|--------------------|---|
| Jugendorganisation | Der SCU führt eine Jugendorganisation, deren Zweck es ist, der Jugend eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten, die Jugend in den Wettkampfsport einzuführen sowie neue Clubmitglieder zu gewinnen. |
|--------------------|---|

VI. Verschiedenes

Art. 22

- | | |
|--------------|--|
| Versicherung | Versicherung ist Sache der Club- bzw. der JO-Mitglieder. |
|--------------|--|

Art. 23

- | | |
|------------|---|
| Reglemente | Das Erstellen von neuen Reglementen und die Änderung von bestehenden Reglementen, insbesondere Hütten- und Spesenreglement, erfordert die Genehmigung der Hauptversammlung. |
|------------|---|

Art. 24

- | | |
|-------------|--|
| Datenschutz | <ol style="list-style-type: none">1) Es werden nur diejenigen Daten der Mitglieder erhoben und |
|-------------|--|

bearbeitet, die für die Führung des Vereins und die Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Die Daten werden ausschliesslich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

- 2) Falls der Vorstand beabsichtigt, Mitgliederdaten an Dritte weiterzugeben, informiert er die Mitglieder im Voraus über Empfänger und Zweck der geplanten Datenbekanntgabe und räumt den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht ein.
- 3) Hingegen können Fotos und Videoaufnahmen zu eigenen Werbezwecken auf der eigenen Internetseite, auf eigenen sozialen Medien oder bei Bedarf auch an Dritte (z. B. Zeitungen etc.) weitergegeben werden.

Art. 25

Ethik	Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
-------	---

VII. Revisionsbestimmungen

Art. 26

Statutenänderung	1) Anträge für eine Statutenänderung müssen bis spätestens 14 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. 2) Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
------------------	---

Art. 27

Rechtsgrundlagen	Als übergeordnetes Recht gelten die Statuten und Reglemente von Swiss-Ski und OSSV, als ergänzendes Recht Art. 60ff ZGB.
------------------	--

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Auflösung des Clubs	1) Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. 2) Im Falle der Auflösung ist der gesamte Liquidationserlös auf Antrag des Vorstands einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein oder Organisation mit Sitz in der Schweiz zu geben.
---------------------	--

Art. 29

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2023 genehmigt; sie ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 2002 und treten nach der Genehmigung durch Swiss-Ski sofort in Kraft.

Die Statuten wurden schriftlich genehmigt durch:

Skiclub Ulisbach

Skiclub Ulisbach

Swiss-Ski

Cheryl Looser
Präsidentin

Milena Hermann
Aktuarin

Per E-Mail: xx.11.2025
Laurant Marx,
Leiter Mitgliedservice & Adminstartion